

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 22, Anlage 1 a - VergGr. VI b
 (Schulsekretärin)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 514/69

Urteil des BAG vom 12. August 1970 LAG Düsseldorf



4. AZR 514/69

5 Sa 509/68 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

254

Verkündet am
12. August 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, den Bundesrichter Dr. Pecher und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichterin Pfister und den Bundesarbeitsrichter Clemens für Recht erkannt:

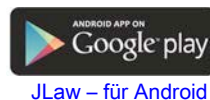
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1969 - 5 Sa 509/68 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit 1950 als Schulsekretärin an einem Gymnasium der beklagten Stadtgemeinde beschäftigt. Ihr Arbeitsverhältnis unterliegt dem BAT und dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT für den Bereich der kommunalen Arbeitgeerverbände vom 1. Dezember 1966.

Die Klägerin erhält die Bezüge nach der VergGr. VII BAT und eine persönliche Zulage wegen überdurchschnittlicher Inanspruchnahme. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

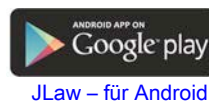
1. Entgegennahme von Schüleraufnahmen, Ausfüllung der einzelnen Aufnahmeformulare nach Überprüfung der Geburtsurkunden, Übertragung auf den Personalbogen und auf die Karteikarte, Ausstellung des Schülerausweises, Eintragung eines jeden Schülers in die Schülerbewegungsliste.
2. Entgegennahme der Schülerabgänge, Schülerumschulungen in der gleichen Form, wie zu 1. geschildert.
3. Einteilung der neuen Klassen nach Sprachzügen, bei alten Schülern in die nächstfolgende Klasse. Hierbei ist bei den Sextanern zu berücksichtigen die gleichmäßige Verteilung der Konfession auf die Klassen, bei auswärtigen ein etwa gemeinsamer weiter Schulweg, möglichst auch die gemeinsam zuletzt besuchte Volksschulklasse.
4. Aufstellung der Schülerlisten für alle Klassen mit statistischem Nachweis im Listenkopf über Konfession, Einheimische und Auswärtige, gegebenenfalls unter Angabe des Heimatortes, Flüchtlinge, Wiederholer und die Gesamtzahl.
5. Entgegennahme der Konferenzbeschlüsse und Übertragung auf die Personalbogen und Karteikarten.
6. Registrierung der Zu- und Abgänge klassenweise, altersmäßig mit Angabe des Grundes und des Zieles, Beruf, Schulwechsel, mittlere Reife, Abitur oder Umzug der Eltern.
7. Übertragung der Wandtafel, großen Stunden- und Lehrerpläne.
8. Dreifache Übertragung des großen Unterrichtsverteilungsplanes (Faltplan).

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



9. Einholen und Aufschreiben der Lektürepläne in Latein, Englisch, Französisch und Deutsch.
10. Zusammenstellung des Materials für den vorgeschriebenen zwanzigseitigen statistischen und schulfachlichen Jahresbericht für das Schulkollegium in Düsseldorf und Übertragung des Materials auf diesen Formularsatz.
11. Aufstellung der Impflisten für das Gesundheitsamt.
12. Aufstellung der Röntgenlisten für das Gesundheitsamt.
13. Ausstellung von zweckgebundenen und gesiegelten Bescheinigungen für Schüler zur Vorlage bei Arbeitsämtern, Sozialämtern, Wehrerfassungsämtern sowie für ehemalige Schüler der Schule zur Vorlage bei den Rentenversicherungen.
14. Beglaubigungsreife Überprüfung von Abschriften und Fotokopien von Zeugnissen und Gutachten.
15. Ausfüllung aller Zeugnislisten.
16. Vorsorge sämtlicher Formulare für den Schulgebrauch. Die Formulare werden auf Anordnung des Kultusministeriums bei einem bestimmten Verlag gedruckt.
17. Einreichen der Schülerwanderfahrten, Studienfahrten sowie der Tagungen für politische Bildung, das Jugendschrifttum, Gesamtdeutsche Begegnung in Berlin nach den Richtlinien des Bundesjugendplanes und Landesjugendplanes.
18. Überwachung des vom Schulkollegium Düsseldorf herausgegebenen Terminkalenders, der primär maßgeblich für den Schriftverkehr der Schulen ist und ständig erweitert wird.
19. Führung der Lehrpersonalien und der kleinen Personalakten (Dienstantrittsmeldungen, Abordnungen, Umzug, Familienstandsveränderungen, nebenamtlicher Dienst an eigener und fremder Schule; BDA, Weitergabe der Termine zur Beförderung bei der laubahnrechtlichen Voraussetzung, Dienstunfähigkeitsmeldungen, Rückmeldungen zum Dienst und Weiterleitung der Beihilfen).
20. Schriftverkehr für das staatliche Studienseminar: laufende gutachterliche Berichte über die an der Anstalt auszubildenden Referendare, telefonische und schriftliche Weitergabe der Lehrprobenstunden und Themen an das Seminar, Berichte der Fachlehr-



- 4 -

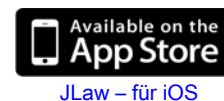
kräfte und des Schulleiters der Referendare in regelmäßigen Abständen.

21. Führung des Briefbuches für Eingänge und Abgänge, Erledigung der ausgehenden Post zum Rathaus und zur Frankierung.
22. Führung der Registratur.
23. Schreiben der Dienstleistungsberichte über Lehrkräfte für die Personalakten in Düsseldorf.
24. Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen für die schriftliche Reifeprüfung und Einsendung zum Schulkollegium unter Beifügung eines Gutachtens über die Abiturienten, eines Verzeichnisses über die Familienangaben, Berufsziele und Zensuren der letzten Zeugnisse.
Zusammenstellung aller Formulare für die mündliche Prüfung, wobei für die Reifeprüfung 21 vorgeschriebene Vordrucke maßgeblich sind.
25. Unterschriftsreife Ausstellung der Reifezeugnisse in zweifacher Ausfertigung.
26. Entgegennahme der Anmeldungen und Anfragen sowie Auskunftserteilung über Bedingungen und Möglichkeiten für das F-Gymnasium zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife. Zusendung der sowohl vom Schulleiter als auch vom Sekretariat verfaßten Informationsschrift an die zahlreichen auswärtigen Interessenten.
Einholung der Zeugnisse und Gutachten der angemeldeten F-Bewerber als Unterlage für die Auswertungskonferenz sowie schriftliche Benachrichtigung über das Resultat an die Erziehungsberechtigten und Einrichtung der Personalpapiere.
27. Selbständige Beantwortung von Elternanfragen über Schultypen, Lehrpläne, Bücher und Unfallversicherung usw.
28. Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten über die wünschenswerte Eingangsstufe für die Sextaner sowie Rücksprache und Beratung der Eltern bei der Aufbauform des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasiums zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife.
29. Ständige Bedienung des Telefons sowie Abwicklung des Publikumsverkehrs während des Schulbetriebes.
30. Schriftverkehr im Rahmen des staatlichen Studienseminars, dessen Bezirksdirektor der Leiter des Gymnasiums ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin ist der Ansicht, diese Tätigkeit erfülle die Merkmale der VergGr. VI b BAT. Mit der Klage hat sie die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet ist, sie mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die VergGr. VI b BAT höherzugruppieren und entsprechend zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hält die Einstufung der Klägerin in die VergGr. VII BAT für tarifgerecht.

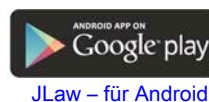
Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

I. Die von der Klägerin begehrte VergGr. VI b BAT setzt in der ersten Fallgruppe für Angestellte im Bürodienst eine Tätigkeit voraus, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordert. Das Landesarbeitsgericht hat nicht erörtert, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse einzusetzen hat. Es begründet die Abweisung der Klage allein damit, daß die Klägerin nicht die in der Tarifvorschrift geforderten selbständigen Leistungen zu erbringen habe.

Die Revision hält ein solches Vorgehen für fehlerhaft. Sie verweist darauf, daß selbständige Leistungen



- 6 -

nach der im Tarif in einem Klammersatz gegebenen Begriffsbestimmung ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative erfordern. Deshalb, so meint die Revision, setze eine Stellungnahme zu dem Erfordernis selbständiger Leistungen erst einmal die Feststellung der für diese Leistungen geforderten Fachkenntnisse voraus; ohne eine solche Feststellung könne der Begriff der selbständigen Leistungen nicht richtig erfaßt werden. In der VergGr. VI b BAT beziehe sich das Erfordernis selbständiger Leistungen nur auf den Rahmen der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse und könne ohne Abstecken dieses Rahmens nicht hinreichend gewertet werden. Überdies dürften keine einzelnen Arbeitsvorgänge bewertet werden, wie es das Landesarbeitsgericht durch die Aufteilung nach den einzelnen Ziffern der Tätigkeitsbeschreibung getan habe. Infolgedessen habe das Landesarbeitsgericht seiner Bewertung auch ein falsches Verhältnis zugrunde gelegt. Wenn nämlich nach der Tarifvorschrift der Umfang der selbständigen Leistungen etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmachen müsse, so beziehe sich das nicht auf die hundertprozentige Arbeitszeit, sondern lediglich "auf die mehr als 50%-ig vorhandene Arbeitszeit", die durch die Anwendung gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse charakterisiert werde. Das Landesarbeitsgericht habe aber die Prozentzahlen für die selbständigen Leistungen immer im Verhältnis zur vollen Arbeitszeit errechnet.

Diese Auslegung des Tarifs, wie sie von der Revision vertreten wird, ist irrig.

Festzuzahlen ist zunächst, daß das Landesarbeitsgericht nicht etwa den gesamten Aufgabenbereich der Klägerin in eine Reihe von eigenständigen Tätigkeiten

- 7 -



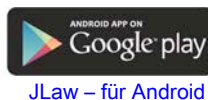
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zerlegt, sondern eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, und davon geht auch die Revision aus. Dann aber ist die Tätigkeit, die gemäß §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 BAT als die "überwiegend auszuübende" nach den tariflichen Merkmalen zu bewerten ist, die der Klägerin übertragene Tätigkeit in ihrer Gesamtheit.

Diese Tätigkeit muß, wenn sie die Merkmale der VergGr. VI b BAT erfüllen soll, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Dabei kommt es nicht darauf an, zu welchem Prozentsatz ihrer Arbeitszeit die Klägerin solche Fachkenntnisse einzusetzen hat. Der Tarif verlangt nämlich nicht, wie die Revision meint, daß Büroangestellte die für ihre Tätigkeit vorausgesetzten Fachkenntnisse (gründliche und vielseitige in der VergGr. VI b; gründliche, umfassende in der VergGr. V b) jeweils zum überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit anzuwenden haben. Vielmehr ist die zu bewertende Tätigkeit insgesamt daraufhin zu betrachten, welche Fachkenntnisse ihre Ausübung voraussetzt, mag eine einheitliche Gesamttätigkeit oder eine überwiegende eigenständige Tätigkeit oder auch eine Mehrzahl von jeweils für sich allein nicht überwiegenden Tätigkeiten zu bewerten sein. Das hat der erkennende Senat insbesondere in seiner Entscheidung BAG 14, 251 (254) = AP Nr. 100 zu § 3 TO.A klargestellt (vgl. ferner Spiertz, Anm. 5 zu AP Nr. 99 zu § 3 TO.A).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Senats AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT, auf die die Revision sich beruft. Dort wird im Gegenteil bestätigt, daß die vom Tarif für die VergGr. VI b und V b geforderten Fachkenntnisse auf die auszuübende Tätigkeit, nicht aber auf die in dieser Tätigkeit zu er-



- 8 -

bringenden einzelnen Leistungen bezogen sind und der Begriff der selbständigen Leistungen in der VergGr. V b, die umfassende Fachkenntnisse voraussetzt, kein anderer ist als in der VergGr. VI b, für die nur vielseitige Fachkenntnisse gefordert werden. Wollte man mit der Revision annehmen, daß der Angestellte mit dem überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit die jeweils für die Tätigkeit geforderten Fachkenntnisse anzuwenden habe, so würde das zum Nachteil des Angestellten darauf hinauslaufen, daß er schon bei den einzelnen Aufgaben vielseitige oder umfassende Fachkenntnisse einsetzen müßte, während doch in der Vergütungsvorschrift der äußere Rahmen der für die Tätigkeit insgesamt vorausgesetzten Fachkenntnisse abgesteckt wird (vgl. auch Crisolli, Anm. 3 und 4 zu AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT).

Läßt sich demnach nicht nach dem Aufwand an Arbeitszeit feststellen, ob ein Angestellter das für eine Tätigkeit insgesamt geforderte Maß von Fachkenntnissen einzusetzen hat, so kann sich auch der Umfang der selbständigen Leistungen nicht nach dem Zeitaufwand für die Anwendung von Fachkenntnissen richten. Dieser Zeitaufwand ist weder im Einzelfall konkret festzustellen, noch kann er, wie die Revision will, als fiktive Größe (mehr als 50 v.H. als vermeintliches tarifliches Mindestanforderungsmaß) zugrunde gelegt werden. Im übrigen verbietet sich das schon deshalb, weil der Tarif den Umfang der geforderten Fachkenntnisse eindeutig zu der auszuübenden Tätigkeit in Beziehung setzt.

Daraus folgt weiter, daß das Landesarbeitsgericht sehr wohl darüber, ob und in welchem Umfange die Klägerin selbständige Leistungen zu erbringen hat, Wertungen treffen und dabei offen lassen konnte, ob die von der Klägerin anzuwendenden Fachkenntnisse als vielseitig anzusehen sind. Bei den selbständigen Leistungen liegt es aber insofern anders, als hier der Tarif

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen bestimmten Umfang verlangt. Sie müssen in der VergGr. VI b etwa ein Viertel der Tätigkeit ausmachen, in der VergGr. V b müssen sie überwiegen. Damit ist eine Beziehung zu der aufzuwendenden Arbeitszeit hergestellt. Das macht es erforderlich, die dem Angestellten obliegenden einzelnen Aufgaben unter dem Gesichtspunkt der selbständigen Leistung zu prüfen, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, und für die sich dabei ergebenden selbständigen Leistungen den erforderlichen Zeitaufwand festzustellen. Dabei sind allerdings nicht nur die eine eigene Beurteilung erfordernden Arbeitsgänge zu berücksichtigen, sondern auch die mit der Erarbeitung des Ergebnisses zusammenhängenden Arbeiten (BAG AP Nr. 2 zu § 39 ArbGG). Freilich kann eine solche Zusammenrechnung nur in Betracht kommen, sofern zunächst überhaupt eine Kernleistung festgestellt ist, die als selbständige Leistung im Sinne des Tarifs zu bewerten ist.

II. Unbegründet sind auch die Angriffe der Revision, soweit sie sich gegen die Bewertung des Landesarbeitsgerichts im einzelnen richten.

Bei der "Entgegennahme von Schüleraufnahmen, Schülerabgängen und Schülerumschulungen" (Ziffer 1 und 2 der Tätigkeitsbeschreibung) hat die Klägerin nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils vorgegebene Fakten in Aufnahmeformulare, Personalbögen, Karteikarten, Schülerausweise und Schülerbewegungslisten einzutragen. Wenn das Landesarbeitsgericht das nicht als selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses im Sinne der tariflichen Begriffsdefinition bewertet, so liegt das in seinem Beurteilungsspielraum. Eine Verkennung des Tarifbegriffs der selbständigen Leistungen ist nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht etwa, wie die Revision es hinzustellen sucht, selbständige Leistungen deshalb verneint, weil die Klägerin hier mit Formularen zu



- 10 -

arbeiten hat. Die bewerteten Tatsachen, deren Feststellung die Revision vermißt, ergeben sich aus der unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung. Inwiefern das Landesarbeitsgericht wesentliche Umstände übersehen haben sollte, wird von der Revision nicht substantiiert dargelegt. Die Ausfüllung der Fragen im Erhebungsbogen nach dem "Woher" und "Wohin" bei Zu- und Abgängen von Schülern wird durch die Wertung des Landesarbeitsgerichts gedeckt und bedurfte keiner besonderen Erwähnung.

Bei der Einteilung der Schüler auf neue Klassen (Ziffer 3) hat die Klägerin bei den Sextanern auf eine gleichmäßige Verteilung nach der Konfession zu achten und bei Auswärtigen den etwa gemeinsamen weiten Schulweg und möglichst auch eine Klassengemeinschaft auf der bisher besuchten Volksschule zu berücksichtigen. Das Landesarbeitsgericht führt dazu aus, daß die rechnerische Aufteilung der Schüler für eine Eigeninitiative keinen Raum lasse. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß das Landesarbeitsgericht unter "Eigeninitiative" etwas anderes verstanden habe als die "eigene geistige Initiative" in der tariflichen Begriffsbestimmung, die es seiner Erörterung vorangestellt hat. Soweit die Aufgabe der Klägerin über die Feststellung des rechnerischen Mittels hinausgeht, betrachtet das Landesarbeitsgericht sie als leichte geistige Arbeit, die nach der tariflichen Begriffsbestimmung das Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistung nicht erfüllen kann; auch diese Wertung hält sich in dem der Tatsacheninstanz einzuräumenden Beurteilungsspielraum.

Die Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat in den Entscheidungsgründen nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt, daß die Klassen, auf die die Schüler zu verteilen sind, zu verschiedenen Sprachzügen gehören, und daß auch die älteren Schüler auf die nächstfolgende Klasse zu verteilen sind. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Landesarbeitsgericht diesen im Tatbestand des Urteils wiedergegebenen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Umstand übersehen haben sollte. Da er an der Art der Tätigkeit der Klägerin nichts ändert, konnte er auch zu keinem anderen Bewertungsergebnis führen. Das gilt auch für das nicht besonders erörterte Ergebnis der vom Arbeitsgericht durchgeführten Arbeitsplatzbesichtigung. Wenn dort von einer "Ausgleichung" der Konfessionen und Jahrgänge gesprochen wird, handelt es sich um nichts anderes als die Verteilung der Schüler unter den bereits erörterten Gesichtspunkten.

Soweit bei der Aufnahme der Schüler, insbesondere bei einem zahlenmäßigen Überhang der einen oder anderen Fachrichtung eine Beratung der Eltern stattfindet, ist das vom Landesarbeitsgericht nicht übersehen, sondern unter Ziffer 28 erörtert. Hier könnte allerdings wegen des Zusammenhanges beider Aufgaben eine zusammenfassende Bewertung in Betracht kommen. Auf das Ergebnis kann das aber keinen Einfluß haben, da das Landesarbeitsgericht auch bei der Beratung der Eltern selbständige Leistungen im Sinne der Vergütungsvorschrift ohne Rechtsirrtum verneint hat (hierzu unten bei Ziffer 28).

Die unter Ziffer 5, 7 und 8 angeführten Arbeiten bezeichnet das Landesarbeitsgericht als reine Schreibarbeiten. Sie sind in der Tätigkeitsbeschreibung auch als Übertragungsarbeiten gekennzeichnet. Wenn das Landesarbeitsgericht dazu noch ausführt, es sei nicht zu erkennen, welche Fachkenntnisse die Klägerin hierbei zu beachten habe, so ist das nach dem Zusammenhang der rechtlichen Wertung dahin zu verstehen, daß nicht ersichtlich sei, inwiefern die Klägerin ein Ergebnis selbständig zu erarbeiten habe. Die Revision hat nicht dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht hierbei wesentliches Vorbringen der Klägerin übersehen habe. Sie verweist auf das Sitzungsprotokoll vom 6. Mai 1969. Dort hat die Klägerin erklärt:



- 12 -

"Ich habe die Konferenzbeschlüsse einzutragen und zu überwachen, z.B. bei einem Disziplinarverstoß in bestimmten Zeiträumen Berichte des Klassenlehrers anzufordern. Die Zeit wird mir angegeben."

Dieser Sachvortrag bedurfte in der Urteilsbegründung keiner Erwähnung, weil er für eine Wertung als selbstständige Leistung schlechterdings nichts hergibt.

Daß die Klägerin bei Konferenzbeschlüssen auch ohne Ansage für die Notierung von Fristen zu sorgen hat, bewertet das Landesarbeitsgericht nur als leichte geistige Tätigkeit. Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe gegen § 286 ZPO verstoßen, weil die bewerteten Tatsachen nicht angegeben seien, geht fehl. Die Wertung des angefochtenen Urteils kann nur die eigene Darstellung der Klägerin in ihrem im Tatbestand in Bezug genommenen Schriftsatz vom 2. August 1968 betreffen. Dort hat die Klägerin folgendes vorgetragen:

"Bei der Entgegennahme der Konferenzbeschlüsse muß nach den neuen Bestimmungen über die Nachversetzung von der Klägerin überprüft werden, welche Schüler zur Nachversetzung anstehen und welche nicht. Entsprechend den Bestimmungen ist besonders zu vermerken, ob eine Nachversetzung stattgefunden hat, erfolgreich oder nicht. Die Daten müssen eingetragen werden, weil laut Erlaß die Nachprüfungen nur in einem bestimmten Zeitraum stattfinden dürfen und erlaubt sind. Auch hier sind wieder eingehende Kenntnisse der insoweit wiederum abgeänderten Versetzungsordnung notwendig."

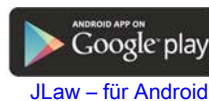
Wenn das Landesarbeitsgericht das als eine leichte geistige Arbeit und deshalb nicht als selbstständige Leistung im Sinne der Tarifvorschrift bewertet, so hält sich das in seinem Beurteilungsspielraum.

Nach Ziffer 9 der Tätigkeitsbeschreibung hat die Klägerin die Lektürepläne von den Lehrkräften einzu-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



holen und an die vorgesetzte Dienststelle weiterzuleiten. Dazu hat sie bei ihrer Anhörung in der letzten Berufungsverhandlung erklärt, daß sie die Angaben für den Lektüreplan von den Lehrern bekomme. Das Landesarbeitsgericht bezeichnet diese Arbeit für das Merkmal selbständiger Leistungen als unbeachtlich. Die Revision rügt die Verletzung des § 286 ZPO, weil das Landesarbeitsgericht die unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin übergangen habe, das Einholen und Aufschreiben der Lektürepläne setze eine Kenntnis der einschlägigen Literatur, zumindest Schulkenntnis in den einzelnen Fremdsprachen voraus. Auf diese Behauptung brauchte das Landesarbeitsgericht indessen nicht einzugehen. Sie ergibt nichts dafür, inwiefern die Klägerin beim Anfordern, Aufschreiben und Weitergeben der Lektürepläne ein Ergebnis selbständig zu erarbeiten habe.

Unbegründet ist auch die Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO. Die Revision macht geltend, die Klägerin würde auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts vorgetragen und Beweis dafür angeboten haben, daß sie die ihr angesagten Lektürepläne mit ihrem Konzept aus dem Vorjahr vergleichen und darauf achten müsse, ob die ministeriellen Erlasse eingehalten seien. Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil das Landesarbeitsgericht keinen Anlaß sehen konnte, die Klägerin in dieser Richtung zu einer Ergänzung ihres Sachvortrages anzuhalten.

Bei der Zusammenstellung des Materials für den Jahresbericht (Ziffer 10) handelt es sich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts um eine Zusammenfassung von feststehenden Fakten, bei denen der Klägerin eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme oder auch nur über die Unterordnung unter die einzelnen Rubriken nicht zusteht. Dazu führt das Landesarbeits-



- 14 -

gericht aus, allein das Wissen, welche Tatsachen in den Bericht gehörten und in welcher Weise, insbesondere in welcher Reihenfolge sie anzuführen seien, gebe dieser Arbeit noch nicht den Charakter des "selbständigen Erarbeitens eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative". Auch diese Wertung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO geht fehl, da das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung hatte, die Klägerin zu weiterem Vorbringen anzuhalten, und überdies das, was die Revision hierzu noch vorbringen will, im wesentlichen von der Klägerin bereits in ihrem Schriftsatz vom 28. August 1968 vorgetragen worden ist.

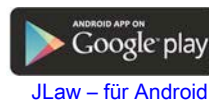
Bei der Aufstellung der Impf- und Röntgenlisten für das Gesundheitsamt (Ziffer 11 und 12) handelt es sich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch nur um das Heraussuchen von feststehenden Tatsachen. Die Bemerkung der Revision, die Einordnung von Tatsachen unter einen Oberbegriff stelle eine geistige Tätigkeit dar, geht an diesem Tatbestand vorbei; überdies stellt nicht jede geistige Leistung eine "selbständige Leistung" dar, wie sich entgegen der Meinung der Revision aus der tariflichen Begriffsbestimmung ergibt.

Bei der Ausstellung von zweckgebundenen Bescheinigungen (Ziffer 13) bezeichnet das Landesarbeitsgericht die Prüfung der Zweckgebundenheit als eine leichte geistige Arbeit; das liegt in seinem Beurteilungsspielraum. Die Revision hat keine Umstände aufgezeigt, die diese von ihr angegriffene Wertung als fehlerhaft erscheinen lassen könnten. Zu Unrecht bemängelt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Inhalt der Bescheinigungen nicht bewertet; es hat nämlich insoweit selbständige Leistungen verneint, weil sich die Bescheinigungen nur auf vorhandene Unterlagen bezögen.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Ansicht der Revision, jede Schreibaarbeit, die nicht diktiert werde, setze notwendig eine geistige Tätigkeit voraus, verfehlt zum mindesten die tarifliche Begriffsbestimmung für selbständige Leistungen. Die Tatsache, daß die Klägerin solche Bescheinigungen selbständig und ohne Diktat ausstellt, ist für sich allein unerheblich und bedurfte im angefochtenen Urteil keiner Erwähnung.

Daß die Überprüfung von Abschriften zum Zwecke der Beglaubigung (Ziffer 14) keine eigene geistige Initiative erfordert, brauchte vom Landesarbeitsgericht nicht näher begründet zu werden. Es liegt auf der Hand, daß das Vergleichen von zwei Schriftstücken auf buchstabengetreue Übereinstimmung kein selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses im Sinne der Vergütungsvorschrift darstellen kann. Aus demselben Grunde brauchte das Landesarbeitsgericht das Ausfüllen von Zeugnislisten mit den von den Lehrern erteilten Zensuren (Ziffer 15) nicht besonders zu erörtern.

Zu mehreren Positionen (Ziffer 16, 17, 19, 20, 23, 26, 27, 28 der Tätigkeitsbeschreibung) macht das Landesarbeitsgericht Ausführungen darüber, wie hoch der Aufwand an Arbeitszeit allenfalls sein könne, wenn man bei diesen Positionen mit dem Zeugen E das Vorkommen von selbständigen Leistungen bejahe. Dabei kommt es zu dem Ergebnis, daß die selbständigen Leistungen nicht ein Viertel der Gesamttätigkeit ausmachen können, wie es der Tarifvertrag fordert. Die Revision vermißt insoweit konkrete Feststellungen und Wertungen und eine klare Abgrenzung. Darauf braucht jedoch nicht eingegangen zu werden. Denn das Landesarbeitsgericht hat in seinen Ausführungen selbständige Leistungen bei den genannten Positionen ohne Rechtsverletzung überhaupt verneint. Der Zeiteinsatz für etwa anzuerkennende selbständige Leistungen stellt also nur eine vorweggenommene Hilfsverwägung auf

- 16 -

Grund der Aussage des Zeugen E dar, dessen Beurteilung dann aber im einzelnen als unzutreffend abgelehnt wird. Es kommt daher auf eine Überprüfung des rechnerischen Ansatzes nicht an. Unerheblich ist auch, ob einzelne der beschriebenen Tätigkeiten mit anderen zusammenhängen; denn der Zeitanteil der selbständigen Leistungen kann sich durch Hinzurechnung von geringerwertigen Nebenarbeiten nur erhöhen, wenn überhaupt erst einmal eine selbständige Leistung festgestellt wird.

Die Überwachung des vom Schulkollegium herausgegebenen Terminkalenders (Ziffer 18) kann keine selbständige Leistung im Sinne des Tarifs sein und bedurfte keiner ausdrücklichen Wertung im angefochtenen Urteil.

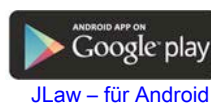
Bei Ziffer 24 vermißt die Revision zu Unrecht die notwendige Sachdarstellung. Bewertet hat das Landesarbeitsgericht die Darstellung, die die Klägerin in der Tätigkeitsbeschreibung gegeben hat. Danach handelt es sich um die Zusammenstellung von Unterlagen und Formularen für die Reifeprüfung. Das genügte als Grundlage der vorgenommenen Bewertung. Das Landesarbeitsgericht war nicht gehalten, die Klägerin zu weiterem Sachvortrag anzuhalten. Die gerügte Verletzung des § 139 ZPO liegt daher nicht vor. Im übrigen ist nicht verständlich, inwiefern die Klägerin aus dem unter Ziffer IX der Revisionsbegründung nachgeholten Sachvortrag etwas für die Erbringung selbständiger Leistungen herleiten will.

In der Beratung der Eltern (Ziffer 28) hat das Landesarbeitsgericht nicht allein deshalb keine selbständigen Leistungen gefunden, weil es sich um ständig wiederkehrende Fragen handelte, sondern weil die Klägerin nur das Wissen um den Schulaufbau der einzelnen Züge haben müsse und ihre Beratung über die bloße Bekanntgabe der schulischen Möglichkeiten nicht

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hinausgehe. Gegen diese Wertung läßt sich aus Rechtsgründen nichts einwenden.

Die Kosten der erfolglosen Revision fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Klägerin zur Last.

Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling ist
erkrankt und an der Un-
terschrift verhindert
(19. August 1970)

gez. Dr. Poelmann

Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Pfister

Clemens

